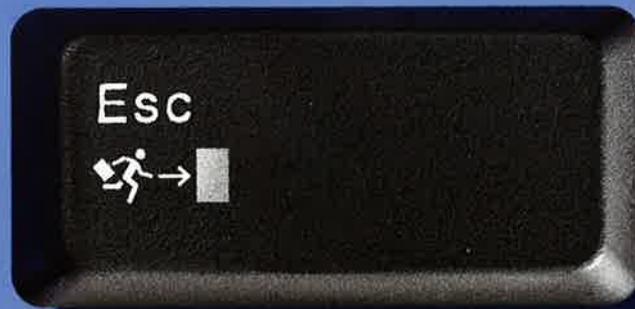


Wirtschafts Woche

Alle gegen Putin
Die deutschen Aktien mit dem größten Russland-Risiko

Innovationspreis
Was die Chefs von Adidas und Thyssenkrupp besser machen

Lagerfeld inside
Wie der Modezar zur unsterblichen Marke wird



ANLEITUNG ZUM JOBWECHSEL

Wann Sie reif für einen beruflichen Neuanfang sind – und wie er gelingt

Schweiz CHF 9,00 | Österreich €6,30 | Belgien €6,30 | Großbritannien GBP £3,30
Italien €7,00 | Polen PLN 33,00 | Portugal €7,00 | Slowakei €6,70 | Spanien €7,00
Tschechische Rep. CZK 220,- | Ungarn Ft 2670,-

17
4 198065 805909

WERBUNGSKOSTEN

Berater in den USA ist Privatsache

Ein Immobilieneigentümer besaß gleichzeitig die deutsche und die amerikanische Staatsbürgerschaft. Seinen ständigen Wohnsitz hatte er jedoch in Deutschland. Die Mieteinnahmen mit deutschen Immobilien musste er sowohl in Deutschland als auch in den USA beim Finanzamt angeben. Für die Steuererklärung in den USA beauftragte er einen Steuerberater. Das Honorar wollte er in Deutschland als Werbungskosten abziehen, weil dies nach US-Recht nicht möglich sei. Der deutsche Fiskus akzeptierte jedoch nur die Kosten für den deutschen Steuerberater. Schließlich listeten nicht die Mieteinnahmen, sondern die US-Staatsbürgerschaft die Steuerpflicht in den USA aus, und die sei Privatsache. Auch das Finanzgericht Münster sah keinen direkten Zusammenhang zwischen US-Recht und Mieteinnahmen (3 K 2271/16 E, F, nicht rechtskräftig).

PROZESSKOSTEN

Entführung gilt als Belastung

Ein Mann wollte 2014 insgesamt 21.461 Euro als außergewöhnliche Belastung von seinem Einkommen abziehen. Dazu zählten Krankheitskosten und Prozesskosten. Das Finanzamt berücksichtigte lediglich die Krankheitskosten. Bei den Prozesskosten habe der Steuerzahler nicht nachgewiesen, dass es beim Gerichtsverfahren um seine finanzielle Existenz gegangen sei. In dem Prozess gegen seine Exfrau ging es um das Sorgerecht für die gemeinsame Tochter. Das Finanzgericht Düsseldorf sah dagegen die Voraussetzungen für einen Steuerabzug wegen außergewöhnlicher Belastung erfüllt (13 K 3024/17 E, nicht rechtskräftig). Schließlich habe die Mutter das Kind nach einem Urlaub im Ausland nicht wieder zurückgebracht, also entführt. Insofern sei der Vater gezwungen gewesen, vor Gericht zu ziehen, um seine Tochter wieder nach Deutschland zu holen.

DATEN-DIEBSTAHL

„Bank darf Datenleck nicht geheim halten“

David Stader, Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht

Herr Stader, eine Bank erfährt, dass Kreditkartendaten Ihrer Kunden gestohlen worden sein könnten. Darf sie die Karten ohne Rücksprache mit den Kunden sperren?

Bei Verdacht auf Missbrauch von Kundendaten trifft die Banken eine Schutz- und Warnpflicht. Die kann dazu führen, dass Karten auch ohne Rücksprache mit Kunden gesperrt werden. Oft ist die Bank dazu laut Geschäftsbedingungen verpflichtet.

Wie muss sie Kunden über die Sperrung informieren?

Kunden müssen unverzüglich informiert werden, möglichst noch vor der Sperrung. Ob sie das per E-Mail, SMS, Anruf oder Brief tut, bleibt der Bank überlassen. Sie kann auch einfach eine Meldung im Onlinebanking-Postfach hinterlassen. Wich-

tig ist, dass die Bank die Sperrung der Karte begründet.

Dürfen Banken ihren Kunden verschweigen, wo die Daten gestohlen wurden? Ob sie beim Onlineshopping abgegriffen wurden – oder etwa auf dem Server eines Dienstleisters der Bank?



Das Gesetz gesteht Kunden einen Auskunftsanspruch für die Nutzung von Zahlungsdiensten zu. Banken müssen ihnen alle Daten zum Tathergang nennen. Selbst dann, wenn die Bank dadurch Daten von Dritten offenlegt oder sich selbst belastet. Nur wenn die Auskunft für die Bank unverhältnismäßig aufwendig wäre, kann der Anspruch erlöschen.

klagte deshalb: Die Reise sei mit „Bordsprache Deutsch“ beworben worden. Doch auch wenn die mehrsprachigen Durchsagen nicht den Erwartungen des Paares entsprochen hätten, waren sie kein Erstattungsgrund (Amtsgericht Bremer, 19C 44/17).

Umbuchen. Der Flug eines Ehepaares von Mallorca nach Düsseldorf fiel wegen eines Lotsenstreiks aus. Der Mann buchte Ersatzflüge und wollte die Mehrkosten vom Reiseveranstalter ersetzt bekommen. Laut Amtsgericht Geldern haben Passagiere aber nur Anspruch darauf, vom Veranstalter umgebucht zu werden oder bei Stornierung den Flugpreis zu bekommen (17 C 35/16). Mehr als der bereits erstattete Flugpreis war daher nicht drin.

Rauchverbot. Ein Ehepaar flog für zwei Wochen nach Jamaika. Dort erfulden die beiden leidenschaftlichen Raucher, dass auf dem Hotelgelände und am Strand striktes Rauchverbot galte. Sie forderten deshalb im Anschluss 30 Prozent Freisnachlass. Das Amtsgericht Hannover sah im Rauchverbot aber ein „allgemeines Lebensrisiko“ (567 C 9814/15).

Traumschiff. Ein Ehepaar hatte eine Kreuzfahrt auf dem Pazifik gebucht. Zeitgleich fanden dort Dreharbeiten für die ZDF-Serie „Traumschiff“ statt. Das Paar fühlte sich gestört und forderte 20 Prozent des Reisepreises zurück. Ohne Erfolg. Für das Landgericht Bonn hatte die „Traumschiff“-Besatzung nur einen kleinen Teil des Schiffes beansprucht. (8 S 5/16).

Schnellgericht

Kasse muss Umzug melden

Ein Arbeitnehmer war längere Zeit arbeitsunfähig und erhielt von seiner Krankenkasse Krankengeld. Da die Kasse die für ihn zuständige Filiale schloss, gingen die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen des Kranken zurück an den Absender. Bei der neuen Adresse kamen die Unterlagen zu spät an. Daraufhin streich die Kasse für 13 Tage das Krankengeld. Unzulässig, entschied das Sozialgericht Koblenz (5 14 KR 980/17). Die Krankenkasse hätte über die neue Adresse informieren müssen.

Versteigerung gestoppt

Der Vermieter eines Gestüts wollte die Pferde eines säumigen Mieters ab-

Pland versteigern lassen. Dies konnte der Mieter per einstweiliger Verfügung beim Amtsgericht verhindern. Zu Recht wie das Oberlandesgericht Frankfurt befand (24 W 63/17). Schließlich hatte der Vermieter den Mieter mindestens eine Woche vorher über die Versteigerung informieren müssen, was er nicht tat.

Kündigung war vereinigt

Wer sich außerhalb des Jobs strafbar macht, darf nicht automatisch entlassen werden, urteilte das Landesarbeitsgericht Düsseldorf (II Sa 319/17). Es ging dabei um den Angestellten eines Chemieunternehmens, der zu Hause Chemikalien lagerte, die sich für den Bombenbau eignen.